

N-4576 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 15. Dezember 1978
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. IV-50.004/81-1/78

2140/AB

1978-12-22

zu 2144/13

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. SCRINZI
und Genossen an die Frau Bundesminister
für Gesundheit und Umweltschutz betreffend
Regelung der Organentnahme (Nr. 2144/J-NR/1978)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende Fragen gerichtet:

- "1. Unter welchen Voraussetzungen darf derzeit eine Organentnahme vorgenommen werden ?
2. Werden die Angehörigen eines Verstorbenen, der für eine Organentnahme in Frage kommt, um ihr Einverständnis für diesen Vorgang gebeten ?
3. Welche rechtlichen Grundlagen gibt es derzeit überhaupt für die Organentnahme ?
4. Werden Überlegungen über eine umfassende gesetzliche Regelung des Problems der Organentnahme angestellt ?"

Im Hinblick auf die Verurteilung eines Wiener Unfallchirurgen wegen der Entnahme von Knochensplittern aus dem Leichnam eines in einem Krankenhaus Verstorbenen zu Heilzwecken möchte ich vorweg feststellen, daß es im Interesse einer maximalen Hilfe für menschliches Leben und zum Schutz der Ärzte, die in Erfüllung ihrer Pflicht

- 2 -

menschliches Leben retten und erhalten, unerlässlich ist, daß in der Frage der Zulässigkeit solcher ärztlicher Eingriffe keinerlei rechtliche Unklarheit bestehen darf. Daher werde ich alles, was vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz für eine eindeutige Rechtslage zweckmäßigerweise getan werden kann, umgehend veranlassen.

Davon ausgehend beantworte ich die an mich gerichteten Fragen im einzelnen wie folgt:

Zu 1.:

Ich teile die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz und der staatsanwaltschaftlichen Behörden, die die in einem Krankenhaus durchgeführte ärztliche Entnahme von Leichenteilen zu Heilzwecken aus folgenden Überlegungen für zulässig und nicht strafbar erachten:

Bei Abwägung der widerstreitenden Werte, nämlich des über den Tod hinausstrahlenden Persönlichkeitswertes des Verstorbenen und allfälliger Verfügungsansprüche naher Angehöriger auf den Leichnam einerseits und andererseits den Werten des menschlichen Lebens und der Gesundheit, d.h. des Anspruches des einzelnen gegenüber der Gesellschaft auf bestmögliche medizinische Versorgung, denen durch die Entnahme von Leichenteilen zu Heilzwecken gedient wird, überwiegen eindeutig die Werte der Erhaltung menschlichen Lebens und der Bewahrung und Wiederherstellung menschlicher Gesundheit. Dieses überwertige Interesse rechtfertigt eine Disposition über die Unversehrtheit der Leiche, welche ein pflichtgemäß handelnder Arzt zur Rettung und Erhaltung menschlichen Lebens oder zur Verhinderung oder Behandlung einer Krankheit oder eines Körperschadens trifft, unab-

- 3 -

hängig vom Vorliegen einer Einwilligung.

Zu 2.:

Nachforschungen des Arztes vor Entnahme von Leichenteilen zu Heilzwecken bei allfälligen Angehörigen des Verstorbenen sind schon wegen der medizinischen Notwendigkeit, den Eingriff am Leichnam sofort oder sehr bald nach Todeseintritt vornehmen zu müssen, praktisch kaum jemals möglich. Solche Befragungen der nächsten Angehörigen, allenfalls in Verbindung mit der Mitteilung des Todes, wären für diese nur schockierend und unzumutbar. Im übrigen wäre der Arzt wohl auch überfordert, wenn er in der ihm für eine Explantation zur Verfügung stehenden kurzen Zeit feststellen müßte, wer von mehreren Angehörigen zustimmungsberechtigt ist.

Zu 3.:

Die im Punkt 1 dargestellte Güterabwägung findet ihre positiv-rechtliche Grundlage im § 25 des Krankenanstalten gesetzes aus dem Jahr 1957, der - im Sinne einer jahrhundertelangen österreichischen medizinischen und rechtlichen Tradition - die Leichenöffnung, worunter von jeher auch die Entnahme von Leichenteilen verstanden wurde, zur Wahrung wissenschaftlicher Interessen selbst gegen den erklärten Willen des Verstorbenen und seiner Angehörigen vorsieht. Was ganz allgemein zur Förderung des medizinischen Wissens im Interesse der Gesundheit künftiger Generationen gilt, muß umso mehr für die Heilbehandlung von Menschen unserer Generation gelten.

Für die nicht in einem Krankenhaus vorgenommenen Eingriffe an Leichen finden sich in den Bestattungs-

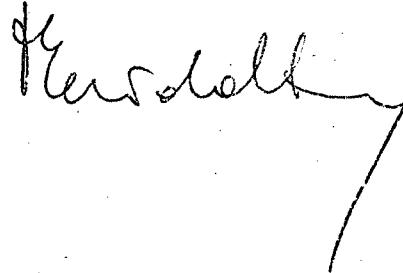
- 4 -

gesetzen der Länder unterschiedliche Regelungen.

Zu 4.:

Wenn es darum geht, möglichst rasch Rechtsklarheit zu verschaffen, empfiehlt sich der Weg einer umfassenden gesetzlichen Regelung in einem "Transplantationsgesetz" nicht. Was die eingangs erwähnte Verurteilung anlangt, die in der Ärzteschaft Beunruhigung ausgelöst und Zweifel geschaffen hat, halte ich die vom Bundesminister für Justiz in der Budgetdebatte, Kapitel Justiz, in der Nationalratssitzung vom 29.11.1978 dargestellte Vorgangsweise, möglichst bald eine klärende Entscheidung des Obersten Gerichtshofes herbeizuführen, viel eher für zielführend. Sollte sich darüber hinaus eine gesetzgeberische Maßnahme für zweckmäßig erweisen, so wird das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die Initiative zu einer ergänzenden Klarstellung im § 25 des Krankenanstaltengesetzes ergreifen.

Der Bundesminister:

Hans Stellbrink